

# visuelle—fabrik

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierter Bestandteil des Auftragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner von „Visuelle Fabrik“ (nachfolgend: Kunde) und „Visuelle Fabrik“ (nachfolgend: VF).

1.2 Die AGB's sind ebenfalls Bestandteil der Angebote von VF, sofern keine speziellen Vereinbarungen getroffen wurden.

1.3 Änderungen und Ergänzungen zu vertraglichen Vereinbarungen sowie zu den vorliegenden AGB's bedürfen der Schriftform. Die AGB des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn VF dem schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Falls für ein Angebot von VF andere Vereinbarungen wie die AGB's gelten sollen, so wird dies im Angebot kommuniziert.

### 2. Vertragsabschluss und -dauer des Vertrages

2.1 Mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als erteilt.

2.2 Wird der erteilte Auftrag durch den Kunden reduziert oder annulliert, hat VF Anspruch auf das Honorar gemäss Ziffer 5 (pro rata temporis). Darüber hinaus hat der Kunde VF bei Rücktritt folgende Leistungen zu erbringen:

a) Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten.

b) Wiedergutmachung für alle sich aus der Reduktion resp. Annullation ergebenden Schäden. Zudem darf VF die eingesparte Arbeit bei Reduktion resp. Annullation anderweitig verwenden.

2.2 Verletzt der Kunde die Vereinbarungen des Auftrags trotz Abmahnung, kann VF den Auftrag frist und entschädigungslos auflösen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht vertragsgemäss einhält.

### 3. Rechten und Pflichten des Kunden

3.1 Der Kunde darf ohne Zustimmung von VF keine Änderungen an die durch VF hergestellten Werke vornehmen.

3.2 Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter darf VF ohne ausdrücklichen Hinweis des Kunden davon ausgehen, dass die Berechtigung des Kunden an deren Verwendung vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, verpflichtet sich der Kunde, VF diesbezüglich schadlos zu halten.

3.3 Von allen produzierten Arbeiten (inkl. Nachdrucke) sind VF unaufgefordert zehn Belegexemplare zuzustellen (bei wertvollen Drucken eine angemessene Zahl). Der Kunde gibt VF das Recht, diese Belege als Leistungsnachweis zu verwenden und zu veröffentlichen.

3.4 Der Kunde stellt VF die für die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlichen Mittel, insbesondere Unterlagen und personelle Ressourcen zur Verfügung.

3.5 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Auftrag mit VF nur mit vorgängiger Genehmigung von VF an Dritte übertragen.

### 4. Rechte und Pflichten VF

4.1 VF verpflichtet sich, den ihr übertragenen Auftrag sorgfältig, gewissenhaft, termingerecht und verantwortungsbewusst zu erledigen. Es gelten für die geschuldete Sorgfalt die Regeln des Auftrages gemäss Art. 394 ff. Obligationenrecht (OR).

4.2 VF verpflichtet sich, die ihr anvertrauten oder die für den Auftraggeber erarbeiteten Informationen vertraulich zu behandeln.

4.3 VF ist berechtigt, ihre Urheberschaft an den von ihr hergestellten Werken in einer von ihr festgelegten und vom Kunden akzeptierten Form zu bezeichnen.

4.4 Der Kunde hat Datenträger, die er VF zur Auftragserteilung stellt, mit seinem Namen und seiner Anschrift zu versehen. Von allen an VF übergebenen Daten hat der Kunde vor der Übergabe an VF Sicherheitskopien anzufertigen.

4.5 Jegliches Material, das der Kunde an VF zur Be- und Verarbeitung liefert, ist VF frei Haus zu liefern.

4.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente wie Andrucke, Proofs, Dateien oder Kopien auf Fehler zu prüfen und diese mit dem „Gut zum Druck“ und allfälligen Korrekturanweisungen versehen, innerhalb der vereinbarten Frist zu retournieren. VF haftet nicht für vom Kunden übersehene Fehler. Von telefonisch aufgegebenen Korrekturen kann keine Rechtswirkung abgeleitet werden. Wird vereinbarungsgemäss auf Kontroll- und Prüfdokumente verzichtet, so trägt der Auftraggeber das volle Risiko.

4.7 VF ist im Rahmen des Auftrages berechtigt, für Entwurfsarbeiten und zur Realisierung von reproduktionsreifen Vorlagen Dritte beizuziehen.

4.8 VF verpflichtet sich, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen etc. für die Dauer eines Jahres nach Fertigstellung resp. Ablieferung aufzubewahren. Darüber hinaus ist VF ohne anderlautende Vereinbarung mit dem Kunden von einer längeren Aufbewahrungsfrist befreit. Sollen die Werke länger durch VF aufbewahrt werden, so ist dies schriftlich zu vereinbaren.

4.9 Die Original-Druckvorlagen (z.B. Reinzeichnungen, elektronische Daten, Illustrationen, Negative, Diapositive) verbleiben im Eigentum VF und werden dem Kunden für die vertragliche Nutzung nur zur Verfügung gestellt. Die Original-Druckvorlagen sind VF nach Beendigung der vertraglichen Nutzung zurück zu geben.

### 5. Honorar

5.1 Sind keine Pauschalbeträge vereinbart worden, so richtet sich das Honorar von VF nach dem effektiven Zeitaufwand und ist mit einem Stundenansatz von CHF 150.- zu entschädigen.

5.2 Notwendiger Mehraufwand aufgrund geänderter Vorgaben des Kunden wird diesem durch VF so schnell als möglich bekannt gegeben und auf Wunsch des Kunden gesondert ausgewiesen.

5.3 Die Bestimmungen zum Honorar gelten für alle Angebote von VF, sofern kein anderer Stundenansatz oder eine Pauschale vereinbart wurde.

5.4 Preise für Präsentationen werden vor Arbeitsbeginn vereinbart. Sollte dies nicht separat vereinbart worden sein, so gelten die obgenannten Honoraransätze.

5.5 Bei einer allfälligen Zweit- oder Mehrnutzung hat der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart wurde, Zuschläge zum Grundhonorar zu entrichten, die mit VF im Vorfeld zu vereinbaren sind:

5.6 Für die Neuentwicklung von Signeten (Logos), Wortmarken und Bildmarken hat der Kunde, wenn nicht anders vereinbart, eine zusätzliche Abgeltung für deren Nutzungsrechte zu leisten, die sich wie folgt bemisst:

a) 100% des Grundhonorars für Kleinunternehmen bis 9 Mitarbeiter

b) 250% des Grundhonorars für Unternehmen bis 49 Mitarbeiter

c) 500% des Grundhonorars für mittlere Unternehmen bis 249 Mitarbeiter

5.8 Honorarzuschläge für spezielle Systemlösungen, typografische und layout-mässige Gesamtsysteme oder Prinzipien, die im Sinne von Richtlinien immer wieder oder für eine Serie von Verwendungen genutzt werden können, sind individuell zu vereinbaren.

5.9 Autorkorrekturen (nachträgliche Textänderungen, Bildumstellungen, Änderungen im Umbruch und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach aufgewendeter Zeit zusätzlich berechnet.

5.10 Rechnungen, die nicht innert 10 Tagen beanstandet werden, gelten als genehmigt. VF wie auch der Kunde verpflichten sich bei beanstandeten Forderungen zur Beurteilung der Honorarstreitigkeit einen unabhängigen und fachkompetenten Preisrat beizuziehen.

### 6. Zahlungsbedingungen

6.1 Nach Beendigung einer der unten genannten Arbeitsphasen stellt VF jeweils Rechnung. Diese ist, falls nichts anderes vereinbart wurde, innert 10 Tagen nach Erhalt ohne Abzüge zu bezahlen. Diese Regelung gilt lediglich bei einem Auftragsvolumen über CHF 5'000.-. Ansonsten erfolgt die Rechnungstellung am Ende des Auftrages und ist innert 30 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.

Phase 1: Auftragsvorbereitung und Planung

Phase 2: Konzeption und Entwurf

Phase 3: Detailgestaltung und Ausführung

Phase 4: Realisation und Produktionsüberwachung

Bei Aufträgen mit hohem Zeitaufwand hat VF Anspruch auf entsprechende Akontozahlungen.

VF behält sich vor (insbesondere von Neukunden) eine Vorauszahlung in Höhe von 50% oder 100% des Auftragsvolumens zu verlangen. Diese ist vor Beginn der Arbeiten zu begleichen.

6.2 Bei nicht fristgerechter Bezahlung erhebt VF eine Mahngebühr in Höhe von 2% des vereinbarten Honorars, welche umgehend zu entrichten ist. Geht der geschuldete Betrag nicht innerhalb 14 Tagen nach Zahlungserinnerung auf dem Konto von VF ein, behält sich VF vor den geschuldeten Betrag auf dem Rechtsweg einzufordern.

6.3 Der Kunde darf Schulden gegenüber VF nicht ohne deren Zustimmung mit eigenen Forderungen verrechnen.

6.4 Zahlungen haben per Überweisung auf ein von VF anzugebendes Konto in der Schweiz zu erfolgen. Insbesondere werden keine Zahlungen mit Schecks oder Wechseln akzeptiert.

### 7. Haftung

7.1 VF verpflichtet sich zur sorgfältigen Erbringung der vertraglichen Leistungen.

7.2 Werden die von VF hergestellten Werke nicht innert 7 Tagen ab Abgabe an den Kunden bemängelt, so gelten sie als einwandfrei genehmigt.

7.3 VF haftet nicht für leichte und mittlere Fahrlässigkeit. Die Haftung von VF ist für indirekte Schäden und Folgeschäden (insbesondere entgangener Gewinn) sowie für Leistungen von beigezogenen Dritten ausgeschlossen. Bei Verschulden beigezogener Dritte werden die Gewährleistungsansprüche von VF gegenüber diesem an den Kunden abgetreten.

7.4 VF ist nicht haftbar bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder bei Unterbrechung oder sonstiger Unmöglichkeit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten, sofern VF kein Verschulden trifft.

7.5 Der Kunde haftet für Vertragsverletzungen von seiner Seite, wenn er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft.

7.6 Kann eine der beiden Parteien trotz aller Sorgfalt aufgrund von höherer Gewalt wie Naturereignissen, kriegerischen Ereignissen, Streik oder unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin der Vertragserfüllung dem eintretenden Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

7.7 Für Rechtsmängel des Werkes haftet VF nur insoweit, als sie die vertragsgemässe Verwendung des Werkes stören oder vereiteln.

7.8 Wird ein versteckter Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Entdeckung VF angezeigt, entfallen die Gewährleistungsansprüche.

7.9 Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert, Passergenauigkeit und Qualität der Druckträger bleiben vorbehalten.

### 8. Rechte

#### 8.1 Urheberrechte

Die Urheberrechte der durch VF geschaffenen Werke (inkl. Konzepte, Skizzen und Entwürfe) verbleiben bei VF. Die sich aus dem Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 ergebenden Rechte können ausschliesslich durch VF ausgeübt werden.

#### 8.2 Nutzungsrechte

Der Umfang der erlaubten Nutzung des Kunden an den durch VF geschaffenen Werken richtet sich nach dem zwischen dem Kunden und VF abgeschlossenen Auftrag. Die von VF geschaffenen Werke dürfen ausschliesslich im Rahmen der im Auftrag vereinbarten Nutzung verwendet werden. Wenn nichts anders vereinbart wurde, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geographische Nutzung der durch VF geschaffenen Werke durch den Kunden ausschliesslich auf die durch den Auftrag definierte einmalige Nutzung. Für jede weitere, ausserhalb des Auftrages liegende Nutzung hat der Kunde die Erlaubnis von VF einzuholen und entsprechend der Honorarvereinbarungen zu entgelten.

### 9. Übrige Bestimmungen

#### 9.1 Gerichtsstände

Gerichtsstand ist Basel

#### 9.2 Teilungsgültigkeiten

Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer oder mehrerer dieser vorstehenden Bedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die ungültige oder unwirksame Bedingung ist vielmehr dann in einer Weise zu ergänzen oder durch eine entsprechende Regelung zu ersetzen, die dem mit ihr verfolgten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.

#### 9.2 Anwendbares Recht

Für das Auftragsverhältnis zwischen VF und dem Kunden ist einzig Schweizerisches Recht anwendbar. Soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die speziellen Vereinbarungen in der Auftragserteilung nichts Abweichendes regeln, so gelten die Bestimmungen des Schweizerischen OR. Es sind die Bestimmungen des einfachen Auftrages gemäss Art. 394 ff. OR anwendbar.

Version 2.1, 25. März 2022